

Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung, mit dem Ziel, den Schüler/-innen einen wirklichkeitsnahen Einblick in die Wirtschafts- Arbeits- und Berufswelt zu ermöglichen. Jede/r Schüler/-in soll sich ihren/seinen eigenen Praktikumsplatz auswählen und sich selbst darauf bewerben.

Termine

Betriebspraktikum 2025/26: **15. Juni bis 26. Juni 2026**

Abgabe der Praktikumsverträge bis zum **20. März 2026**
bei Herrn Schaefer (9a, 9b, 9d) bzw. bei Herrn Liebmann (9c und 9e).

Rechtliches

Für die Durchführung des Praktikums sind die Ausführungsvorschriften über Duales Lernen an Integrierten Sekundarschulen und an Gymnasien (AV Duales Lernen) vom 11. Januar 2012 maßgeblich.

Bewerbung

Im Sinne der Berufs- und Studienorientierung eignen sich für das Praktikum nur Betriebe/Berufe, wo es auch eine Ausbildung gibt oder wo ein Studium hinführen kann. Bedingt geeignet sind zudem Praktikumsplätze in Schulen, Vereinen sowie außerhalb Berlins/Spandaus liegenden Betrieben.

Ungeeignete Praktikumsplätze sind Unternehmen einzelner Personen, Betriebe von Eltern oder Verwandten bzw. Praktikumsplätze, die grundsätzlich auch in Spandau existieren.

Bei begehrten Plätzen (Zoo, Polizei, Tierheime, Medien) sollte man sich unverzüglich bewerben. Aber auch bei anderen Praktikumsplätzen gilt meistens, dass derjenige den Platz bekommt, der sich frühzeitig gekümmert hat. Die Bewerbung wird von den Schüler/-innen selbständig schriftlich, telefonisch oder persönlich vorgenommen. Vorstellungsgespräche finden außerhalb der Unterrichtszeit statt.

Über die endgültige Vergabe eines Praktikumsplatzes entscheidet die Schule. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Betriebe. Die Schulsozialarbeit des Kant-Gymnasiums kann auf Anfrage bei der Suche nach Praktikumsplätzen unterstützend tätig werden.

Schulische Ansprechpartner/-innen

9a, 9b und 9d: Herr Schaefer (m.schaefer@kant-gym.de)

9c und 9e: Herr Liebmann (t.liebmann@kant-gym.de)

Praktikumsvereinbarung („Vertrag“)

Die „Verträge“ (Vereinbarung über die Durchführung eines Betriebspraktikums) befinden sich in Papierform in den Fächern vor dem Schülersekretariat bzw. können unter auf der Schulhomepage www.kant-gymnasium-berlin.de heruntergeladen werden. Einige Unternehmen wollen eigene Verträge benutzen. Diese können nicht benutzt werden. Mitunter werden von Betrieben aber weitere Bedingungen eingefordert, wofür möglicherweise Zusatzvereinbarungen unterschrieben werden müssen.

Die Schüler/-innen legen dem Betrieb in einem ersten Schritt **zwei Vertragsexemplare** vor. Anschließend müssen die vom Betrieb unterschriebenen und gestempelten Praktikumsvereinbarungen bis spätestens zum 20. März 2026 in der Schule abgegeben werden. Sobald die Verträge auch von der Schule unterschrieben wurden, geht im letzten Schritt ein Exemplar über die Schüler/-innen zurück an den Betrieb. Das andere Exemplar verbleibt in der Schule. Unvollständige Verträge werden von der Schule nicht unterschrieben.

Wichtige Regelungen

Die Arbeitszeit und die Arbeitstage im Betrieb werden vom Praktikumsbetrieb, lediglich in Übereinstimmung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz §14 Abs. 1, festgelegt, d.h. in Ausnahmefällen auch Arbeit am Sonnabend bzw. Sonntag, speziell im Friseurhandwerk und im Hotel- und Gaststättengewerbe. Die Einsatzzeit im Praktikum darf aber fünf Tage die Woche und sechs Stunden am Tag nicht überschreiten, nicht vor 6.00 Uhr beginnen und nicht nach 20.00 Uhr enden. Ohne Pause darf nicht länger als 4,5 Stunden gearbeitet werden.

Jede/r Praktikant/-in wird mindestens einmal von einer schulischen Betreuungsperson am Praktikumsplatz besucht. Im Betrieb wird die Aufsicht durch eine oder mehrere von der Betriebsleitung benannte Betreuungsperson vorgenommen.

Ein Wechsel des Praktikumsplatzes ist nach Beginn des Praktikums grundsätzlich nicht möglich. Es kann lediglich das Praktikum als solches insgesamt abgebrochen werden.

Für alle Praktikanten/-innen besteht gemäß § 2 Abs.1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Unfallversicherungsschutz; Haftpflichtschutz besteht über die Haftung des Landes Berlin gemäß Artikel 34 Grundgesetz bzw. Nummer 8 Abs. 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 30. Nov. 2004 (ABI. S 4699).

Der Abschluss von Berufsausbildungsverträgen, Zusatzbeschäftigung während bzw. Weiterbeschäftigung nach Praktikumsablauf sowie jegliche Form der Entlohnung oder Bezahlung sind unzulässig. Betriebsübliche Vergünstigungen wie Fahrgelderstattungen, verbilligtes Kantinenessen, Mitarbeiter Einkauf o.ä. dürfen dagegen in Anspruch genommen werden.

Über das Praktikum, den Praktikumsplatz und die ausgeübten Tätigkeiten ist ein Bericht zu erstellen. Über Art und Umfang dieses Berichtes wird rechtzeitig vor dem Praktikumszeitraum eine weitere Information erfolgen.

Schüler/-innen, die nicht am Praktikum teilnehmen oder keinen Praktikumsplatz finden, nehmen im Praktikumszeitraum am Unterricht einer anderen Klasse teil.